

Fre 07/02

Eingang:
07 102122 Rd



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/7704/2022
Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Jutta Cziszkat
Durchwahl (06 11) 353 1544
Telefax: (06 11) 353 1123
Email: parlamentsreferat@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 1.2. 2022

20/7704

Kleine Anfrage vom 21.01.2022

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

Asylrecht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o.g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth
Staatsminister



20/7704

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 21.01.2022

Asylrecht

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort zur kleinen Anfrage (Drs. 20/6989) aus, dass bei Zuwanderung über den Landweg „an der Landgrenze bereits die Pflicht zur Einreiseverweigerung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG greift, weil der Ausländer aus einem sicheren Drittstaat einreist“. Die betreffenden Personen sind gem. § 18 AsylG an der Grenze zurückzuweisen, da kein Asylanspruch besteht (BVerfG 94, 49/95 f). Tatsächlich sind spätestens seit 2015 zahlreiche Personen auf dem Landweg – d.h. über sichere Drittstaaten – in die Bundesrepublik eingereist und haben hier einen Asylantrag gestellt, wobei regelmäßig das übliche Verfahren – einschließlich Gerichtsverfahren durch alle Instanzen – durchlaufen wird. Da der Ausgang des Asylverfahrens in der Regel keinen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus der Asylbewerber hat, bleiben die meisten dieser Personen auf Dauer in der Bundesrepublik, obwohl sie keinen Asylanspruch besitzen. Hinzu kommen zahlreiche Personen, die im Rahmen der EU-Binnenwanderung in die Bundesrepublik einreisen, nachdem sie in einem anderen EU-Staat – mit oder ohne Erfolg – einen Asylantrag gestellt haben. Im Ergebnis hält sich derzeit eine Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik auf, die nach geltendem Recht illegal eingereist sind und die zum größten Teil auf Dauer in der Bundesrepublik bleiben werden. Die Problematik dieser unkontrollierten Einreise ist seit langem bekannt, ohne dass dies bislang durch die Bundesregierung oder die EU unterbunden worden wäre.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Ausländer sind seit dem 01.09.2015 nach Hessen eingereist bzw. wurden dem Land Hessen nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen, die sich gem. Art. 16 a Abs. 2 GG nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen können, da sie aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bzw. einem anderen sicheren Drittstaat eingereist waren?
- Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen wäre gem. § 18 Abs. 2 AsylG die Einreise zu verweigern gewesen, da diese aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) eingereist waren?
- Frage 3. Wie viele Ausländer sind seit dem 01.09.2015 nach Hessen eingereist bzw. wurden dem Land Hessennach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen, denen gem. § 18 Abs. 2 AsylG die Einreise zu verweigern gewesen wäre, weil Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war?
- Frage 4. Wie viele Ausländer sind seit dem 01.09.2015 nach Hessen eingereist bzw. wurden dem Land Hessennach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen, denen gem. § 18 Abs. 2 AsylG die Einreise zu verweigern gewesen wäre, da sie eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuteten, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden waren?
- Frage 5. Bei wie vielen der unter 1. bis 4. aufgeführten Personen wurde von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) abgesehen, da die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig war?

- Frage 6. Bei wie vielen der unter 1. bis 4. aufgeführten Personen wurde von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) abgesehen, da das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dies aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hatte?
- Frage 7. Wie viele der unter 1. bis 4. aufgeführten Personen waren in die Bundesrepublik eingereist, obwohl sie keinen gem. § 3 Abs. 1 AufenthG anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz bei sich führten?
- Frage 8. Auf welche Weise wurde die Identität der unter 7. aufgeführten Personen festgestellt?
- Frage 9. Bei wie vielen der unter 1. bis 4. aufgeführten Personen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle vor der Einreise für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen?

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Die Fragen sind dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung zuzuordnen und an den Bund zu richten.

- Frage 10. Sieht die Landesregierung in der unkontrollierten Einreise von Personen in die Bundesrepublik entgegen den Bestimmungen des Art. 16a Abs. 2 GG und § 18 AsylG ein Problem, das einer Lösung bedarf?

Die Drittstaatenregelung des Art. 16a Abs. 2 GG hat erheblich an praktischer Bedeutung verloren, da bis auf die Schweiz alle Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland Mitglied der EU sind und für die asylrechtliche Zusammenarbeit mit diesen Staaten die Dublin-III-Verordnung bzw. das Dubliner Übereinkommen vom 15.07.1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in

Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EG gestellten Asylantrags Vorrang vor der Anwendung der Drittstaatenregelung hat.

Zurückweisungen nach § 18 AsylG sind an Schengen-Binnengrenzen darüber hinaus rechtlich nur dann zulässig, wenn die (temporäre) Wiedereinführung von Grenzkontrollen gegenüber der EU-Kommission notifiziert wurde. Bei Personen, die unerlaubt eingereist sind, erfolgt eine Prüfung, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Weitergehende Fragen zur Anwendung der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung zuzuordnen und an den Bund zu richten.

Wiesbaden, 1.02. 2022



Peter Beuth
Staatsminister